

der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf

Internet: www.neukirchen-erzgebirge.de

05. April

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2007

1. Der Gemeinderat beschloss den Brand-
schutzbedarfsplan der Gemeinde Neu-
kirchen. Die Erstellung dieses Planes ist
zwingende Voraussetzung für die Gewäh-
rung von Zuwendungen zur Förderung
der öffentlichen Feuerwehren.
2. Behandelt wurden die Bedenken und An-
regungen zur Ergänzungssatzung für das
Gebiet „Teil des Flurstückes Nr. 215/14
hinterliegend der Hauptstraße 175“.
3. Da die Abwägung keine Planänderung
ergab, wurde die Ergänzung des Innen-
bereiches für das betreffende Gebiet als
Satzung beschlossen.
4. Durch das Landratsamt Stollberg wurde
die Verwaltung aufgefordert, zur Ergän-
zung des Regionalplanes hinsichtlich zu-
künftiger Abbauflächen für Ziegellehm
und Bentonit auf dem Gebiet der Ge-
meinde Neukirchen eine Stellungnahme
abzugeben.
Der Gemeinderat stimmte der Aufnahme
dieser Abbaugebiete in den Regionalplan
nicht zu.
5. Beschlossen wurde der Grundstücksver-
kauf der Flurstücke Nr. 390 g, f, e und c.

Stefan Lori
Bürgermeister

Die nächste Sitzung des
Gemeinderates findet am Mittwoch,
d. 25.04.07, 19.00 Uhr statt.

Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 19.03.2007

1. Folgenden Bauanträgen wurde das
Einvernehmen erteilt:
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit
Einliegerwohnung auf dem Grundstück
Am Pfarrstück, Fl.Nr. 995/34
 - Errichtung eines zweigeschossigen An-
baus an den Zierfischgroßhandel,
Nordstraße 93, Fl.Nr. 263/2
 - Errichtung eines Doppelhauses mit
Doppelgarage, Würschnitzauve,
Fl.Nr. 558/8 und 559/6;
hier: Befreiungen von den Festsetzungen
des B-Planes „Sorgestraße“
 - Änderung der festgesetzten
Fistrichung
 - Überschreitung der Grundflächenzahl
 - Errichtung eines Wintergartens und einer
Terrassenüberdachung am vorhandenen
Einfamilienhaus, Hauptstraße 175 c,
Fl.Nr. 215/8
2. Behandelt wurde außerdem der Antrag
zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen
Bauschutt-Recyclinganlage einschließlich
der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
auf dem Grundstück der ehemaligen Firma
Recycling-Richter, Fl.Nr. 611/10 und 615/2
an der Südstraße im Gewerbegebiet. Es
wurde dazu der Beschluss gefasst, die Ar-
beitszeiten auf folgende Zeiten zu beschrän-
ken:
Montag - Freitag von 6.00 - 22.00 Uhr
Samstag von 6.00 - 16.00 Uhr

Stefan Lori
Bürgermeister

Das Maibaum-Setzen findet dieses
Jahr, bedingt durch Baumaßnahmen,
nicht statt.

Amtlicher Teil





Bekanntmachung

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen- SächsGemO - in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006, erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende, durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Stollberg am 22.03.2007

Az.: 902.5.(09)2007/01.15 bestätigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

- | | |
|---|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 11.075,0 T€ |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 7.210,0 T€ |
| im Vermögenshaushalt | 3.865,0 T€ |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | - |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | - |

§ 2

Der Höchstwert der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

1.300,0 T€

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|---|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | - |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | - |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | - |

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurden mit der vom Gemeinderat am 28.11.2002 beschlossenen Hebesatzsatzung ab 01.01.2003 festgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 76 (3) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 vom 10.04.2007 bis 25.04.2007 im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten ausliegt.

Neukirchen, d. 22.03.2007

Stefan Lori
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), in der geänderten Fassung vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426)

zur Wahl einer/eines ehrenamtlich tätigen Stellvertreterin/Stellvertreters des Friedensrichters

Die Gemeinde Neukirchen sucht nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaberin **eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter des Friedensrichters** für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich des Ortsteiles Adorf. Gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsStG bleibt die bisherige Stellvertreterin des Friedensrichters bei Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt. Das Gesamtgemeindegebiet bildet einen Schiedsamsbezirk.

Die Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten - vermögens- und strafrechtlicher Art - zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung.

Der Friedensrichter ist in seiner Verhandlung unabhängig. Er untersteht der Aufsicht des Vorstandes des Amtsgerichtes, des Präsidenten des Landgerichtes, des Oberlandesgerichtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz. Die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Nach der Wahl erfolgen die Berufung und Vereidigung durch den für die Bestätigung zuständigen Vorstand des Amtsgerichtes.

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters; darf das Amt aber nur anstelle des erstgewählten Friedensrichters bei dessen Verhinderung ausüben. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollte an den Sitzungen teilnehmen und das Protokoll führen. Friedensrichter und Stellvertreter/Stellvertreterin verkörpern die Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf.

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Friedensrichters wird genau wie der Friedensrichter selbst für fünf Jahre vom Gemeinderat gewählt. Eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin ist möglich. Das Amt der stellvertretenden Friedensrichterin/des stellvertretenden Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Gemäß der Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird dem Friedensrichter und seiner Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellen-



gesetz - SächsSchiedsStG) müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion in Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR tätig waren, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Wer in der Gemeinde wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich **schriftlich bis zum 30. April 2007** bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Bürgermeister Stefan Lori, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen, zu bewerben.

Ein kurzer Lebenslauf sollte der Bewerbung beigelegt werden. Die Bewerbung muss eine Erklärung enthalten, dass Ausschlussgründe nach § 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz) nicht vorliegen.

Die Gemeinde hat die Befugnis, die Einwilligung des Bewerbers zu verlangen, dass über seine Person Auskünfte bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR eingeholt werden dürfen.

Nähere Auskünfte über das Amt der stellvertretenden Friedensrichterin/des stellvertretenden Friedensrichters erhalten interes-

sierte Einwohner unter der Rufnummer 0371 / 27 10 239.

Für interessierte Bürger kann in der Gemeindeverwaltung Neukirchen auch ein zunächst unverbindlicher Besprechungs-termin vereinbart werden.

*Stefan Lori
Bürgermeister*

Steuer- und Ordnungsamt informieren:

Gemäß § 12 der Hundsteuersatzung der Gemeinde Neukirchen vom 26.9.2001 i.V.m. der Änderung zur Satzung vom 27.11.2002 besteht für das Halten von über 3 Monate alten Hunden eine Anzeigepflicht gegenüber dem Steueramt der Gemeindeverwaltung Neukirchen.

Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, handelt gemäß § 14 der Hundsteuersatzung ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Im Zuge dessen, weisen wir darauf hin, dass ab Juni 2007 mit Kontrollen durch das Ordnungsamt zu rechnen ist.

Wir appellieren also nochmals eindringlich, bisher nicht gemeldete Hunde unverzüglich anzumelden.

Verkauf der Grünschnittsäcke für die Sammlung im Frühjahr 2007

Mit der neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des ZAS für das Entsorgungsgebiet Landkreis Stollberg vom 10.11.2005 ist die Entsorgung des Grünschnittes kostenpflichtig. Grünschnittsäcke können demnach nur noch kostenpflichtig erworben werden.

Der Preis pro Grünschnittsack oder Banderole beträgt laut Gebührensatzung des ZAS 1,60 €.

Das Abstellen von Grünschnitt in anderen Behältnissen bzw. ohne Banderole ist ab sofort nicht mehr gestattet. Es wird nur noch der abgestellte Grünschnitt entsorgt, der in ordnungsgemäß erworbenen Säcken bereitgestellt wird.

Die Säcke sowie Banderolen (für gebündeltes Schnittgut) können zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Rathaus Neukirchen, Zimmer 13, ab dem 03.05.2007 gekauft werden. Der Verkauf erfolgt ausschließlich im Rathaus Neukirchen, auch für den Ortsteil Adorf.

Termine der Grünschnittsammlung

**in Neukirchen
im OT Adorf**

**vom 21.05. - 25.05.2007
vom 29.05. - 30.05.2007**



Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 25

Wohnung im Erdgeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche und WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum

Wohnfläche insges.: ca. 48,0 m²

Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

2. Pfarrweg 2

Wohnung im 1. Obergeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Schuppen, Bodenanteil

Wohnfläche insgesamt: ca. 60,0 m²

Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

2. An der Feuerwache 3

Wohnung im 1. Obergeschoss:

3 Zimmer, Küche, Badzelle, Schuppen, Bodenanteil, Keller

Wohnfläche insgesamt: 57,9 m²

Kaltmiete: 3,70 € zuzügl. Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde 0371/2710224 besichtigt werden. Die Wohnungen befinden sich in sanierten Mehrfamilienhäusern.

Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

Liebe Senioren in Adorf & Neukirchen

Wir beginnen unser Reiseprogramm für 2007 zu dem Thema „Gutes aus der Heimat“ mit einem Besuch in der Brauerei in Rechenberg. Dieses Bier ist im Gebirge weit verbreitet und die historische Brauerei-Anlage ist zu einem schönen Museumsbetrieb umgestaltet worden. Wir können erleben wie gebraut wird und natürlich dürfen wir auch mal kosten. Nach dem Mittagessen werden wir uns dann in Frauenstein ein wenig umschauen, im Silbermannmuseum, auf der Burg oder überhaupt in dem netten Städtchen.

Es wird ein herzhaftes Kaffeetrinken geben, so dass wir uns zuhause die Mühen des Abendbrotens ersparen können. Frühstück, Mittagessen, Kaffeetrinken und die Eintritte sind im Preis enthalten, der 43,- € pro Person betragen wird.

Reisetermin ist der **24.4.2007, Abfahrt 8.00 Uhr** ab Adorf Wendeschleife und an allen bekannten Haltestellen bis 8.30 Uhr an der Schönauer Straße.

Bitte geben Sie bei den Überweisungen auf der Bank unbedingt ihre Sitzplatznummern mit an, das erleichtert die Zuordnung.

Für die Kandidaten der Warteliste Frauenkirche in Dresden:

Die zweite Fahrt wird am 27.06.2007 stattfinden. Sie können gern noch etwas Werbung machen und Nachbarn und Freunde ansprechen, im Augenblick ist der Bus erst zu 50 % besetzt. Endgültige Informationen erfolgen im Mai.

Maria Gorow Sozial- und Kulturausschuss



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im April ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindegewesen.



Kein Mensch kann
wunschlos glücklich sein,
wenn das Glück besteht ja
gerade im Wünschen

- Attila Hörbiger -

Jubilarer Neukirchen

Zum 70. Geburtstag

am 01.04.	an Herrn	Wigand Gawlik
am 09.04.	an Herrn	Karlheinz Roscher
am 12.04.	an Herrn	Wolfgang Erler
am 17.04.	an Herrn	Harald Vogel
am 24.04.	an Herrn	Heinz Borckmann
am 25.04.	an Frau	Isa Kunz
am 28.04.	an Herrn	Gerhard Pomper

Zum 75. Geburtstag

am 02.04.	an Frau	Sigrud Flad
am 02.04.	an Herrn	Günter Höfer
am 13.04.	an Herrn	Manfred Ihle
am 16.04.	an Frau	Anneliese Reinhardt
am 24.04.	an Frau	Ruth Iwaszkiewicz

Zum 80. Geburtstag

am 19.04.	an Herrn	Karl Jüttner
am 28.04.	an Frau	Marianne Nentwich
am 29.04.	an Frau	Elfriede Schulz
am 29.04.	an Frau	Ingeborg Vettermann
am 30.04.	an Frau	Ruth Grünwald
am 30.04.	an Herrn	Roland Prasse
am 30.04.	an Frau	Anneliese Scheufler



Zum 85. Geburtstag

am 09.04. an Frau Ruth Mildner
 am 15.04. an Frau Hildegard Köhler
 am 23.04. an Frau Irmgard Nestler
 am 30.04. an Frau Sigri Bräuer

Zum 94. Geburtstag

am 01.04. an Frau Elsa Franz

Jubilare im Ortsteil Adorf

Zum 75. Geburtstag

am 03.04. an Frau Gerlinde Görner
 am 24.04. an Herrn Eberhard Oertel

Zum 90. Geburtstag

am 02.04. an Frau Frieda Liebelt

Ihr Bürgermeister
 Stefan Lori

**Wir bitten für den Druckfehler in der Ausgabe 03/07
 vielmals um Entschuldigung!**

Zum 92. Geburtstag (statt 85!!!)

am 19.03. an Frau Katharina Kupper-Kaiser
 am 31.03. an Frau Hilde Pischko



Information der Bibliothek

Erstes Chronik-Buch wieder da !!!

Das erste Chronik-Buch über Neukirchen konnte man über viele Jahre in der Bibliothek erwerben. Nachdem die Auflage ausverkauft, die Nachfrage aber immer noch sehr groß war, wurde jetzt eine kleine Nachauflage gedruckt. Ab sofort kann dieses Chronik-Buch wieder für 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin können Sie den farbigen Bildband über unseren Ort „Neukirchen / Erzgebirge mit Ortsteil Adorf - Porträt einer Gemeinde zehn Jahre danach“ hier in der Bibliothek zum Preis von 15,00 € kaufen.



Vom Kultur- und Tourismusbetrieb Stollberg herausgegeben, kann ein Wanderführer „Wandernd entdecken“ für 1,90 € und eine Reitkarte „Reiten in der Region Stollberg und Umgebung“ für 3,00 € käuflich erworben werden. Die „Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung“ liegt zum Kauf für 4,90 € wieder bereit.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 13.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Adorf

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr. Die Bücherei befindet sich im ehemaligen Rathaus, Hauptstraße 119.

Nichtamtlicher Teil

**Zahnärztlicher Notdienstplan
 April 2007**

für den Bereich Neukirchen, Adorf, Klaffenbach, Einsiedel, Kemtau, Dittersdorf, Burkhardtsdorf
 an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen
 von 10 bis 11 Uhr

14./15.04. 2007 Dipl.-Stom. Pöllnitz
 Chemnitzer Str. 31 **Neukirchen/E.**
Tel.: 0371 / 21 70 36

21./22.04. 2007 Dr. Rürup
 An der Schule 6 **Adorf/E.**
Tel.: 03721 / 23 337

28./29.04. 2007 Dipl.-Stom. Rehm
 Hauptstraße 78-80 **Einsiedel**
Tel.: 037209 / 37 57

01.05. 2007 Dr. Rürup
 An der Schule 6 **Adorf/E.**
Tel.: 03721 / 23 337

05./06.05. 2007 Dr. Koitzsch
 Lerchensteig 5 **Burkhardtsdorf**
Tel.: 03721 / 22 168

**Regionaler Zweckverband
 Wasserversorgung
 Bereich Lugau-Glauchau**



Bereitschaftsdienst Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405
www.rzv-glauchau.de

**Der Regionale Zweckverband
 Wasserversorgung informiert:**

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau beabsichtigt im Rahmen seiner Baumaßnahme „Neukirchen OT Adorf, Erneuerung Trinkwasserleitung Siedlung“ im Bereich von Kreuzung Theodor-Körner-Straße bis Haus Nr. 30 Arbeiten an der Trinkwasserversorgungsleitung und den Hausanschlussleitungen vorzunehmen.

Die planmäßige Bauzeit für das Gesamtvorhaben beginnt am 21.05.2007 und soll am 27.07.2007 enden.

Im Zuge dieser Arbeiten wird es zu Einschränkungen in der Zufahrt zu den Grundstücken kommen. Wir bitten um Verständnis für diese Behinderungen. Bitte realisieren Sie erforderliche Anlieferungen zu Ihren Grundstücken möglichst vor Baubeginn.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 03763/405-330 an den RZV.

Ihr RZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau